

Das Dr. Mario Kraumer
über sein Erbaiten
im Geschäftsjahr 1912.

Im verflossenen Rechnungsjahre 1912 ist, wie im vorjährigen Bericht angekündigt, nach einer letzten Revision des Manuscript die Lex Sabinia in den Druck gekommen. Es sind zur Zeit acht Bogen gesetzt und fertig korrigiert. Da, wie ich früher dargelegt habe, die merowingische Form des Gesetzes nur nicht erhalten ist, beginnt die Edition mit dem pippinidischen Text von 763/64 als der ältesten, überlieferten Fassung. Sie ist in den gleichzeitig vorgelegten acht Bogen enthalten, so wie als Textus A bezeichnet ist. Dieser Text, früher die glossierte Unterabteilung der Klasse III (des sog. Hundertlilietextes) genannt, ist auf Grund der drei Handschriften dieser Gruppe, vor allem im engen Anschluß an Paris lat 4627 gegeben worden. Ihm wird im Drucke jetzt der Textus B, früher Klasse I, folgen, dessen Anfang schon im achten Bogen begegnet. Dieser Text stellt den auf Grund von A3 (Montispestal) unternommenen Versuch einer Überarbeitung der A-Textes dar, die diesen zu verbessern und ihn, dessen Grundlage, der verlorene merowingische Text, auf neuotrische Zustände abgestimmt war, den austrasischen Verhältnissen anpassen trachtete. Bei der Edition dieser Klasse bin ich in erster Linie der Handschrift Paris 9653 gefolgt. Die Fassung B hat nicht wie A als eine offizielle Redaktion, sondern als eine Privatarbeit zu gelten, die aber gleichwohl so hohes Ansehen genoss, daß man, als unter Karl dem Großen zur Herstellung von sprachlich gereinigten Fassungen geschritten wurde, auch B berücksichtigen zu müssen glaubte. Zunächst ist damals freilich nur der pippinidische Text (A) in einendlicher Gestalt neu herausgegeben worden - dies ist die frühere un-glossierte Unterabteilung der dritten Klasse -; da man aber B nicht ignorieren konnte, ist